

Haushaltssatzung der Gemeinde Satow (Landkreis Rostock) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen)
folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von		13.465.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von		16.009.450 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von		-1.978.850 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		13.022.500 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von		15.930.900 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von		-2.908.400 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von		336.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		569.850 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		-233.350 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	233.350 EUR
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	3.500.000 EUR
---------------------------------------------------------	---------------

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------------|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 420 v. H. |

§ 6 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf 0,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Umlage auf die Aufwendungen in besonderen Fällen wird im Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden auf 0 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 85,847 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

Weitere Vorschriften sind nach § 45 KV M-V Absatz 3

§ 14 GemHVO-Doppik regelt die Feststellung der Deckungsfähigkeit in der Gemeinde. Dabei gilt: Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Für Haushaltsjahr 2026 für die Gemeinde Satow wird folgendes festgesetzt:

1.
Sämtliche Personalaufwendungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ebenso werden sämtliche Personalauszahlungen über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2.
Sämtliche Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3.
Sämtliche Aufwendungen und Auszahlungen für Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (Konto: 52310000/ 72310000) werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über alle Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4.
Sämtliche Aufwendungen und Auszahlungen für Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (Konto: 52320000/ 72320000) werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5.
Sämtliche Aufwendungen und Auszahlungen für die Unterhaltung der geringwertigen Geräte, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände (Konto: 52380000/ 72380000) werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
6.
Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß § 14 Absatz 3 GemHVO-Doppik innerhalb der Teilfinanzhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
7.
Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zugunsten der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb der Teilfinanzhaushalte für einseitig deckungsfähig erklärt.

Gemäß § 4 Abs.7 GemHVO-Doppik sind die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 25 bis 27 genannten investiven Auszahlungen insgesamt und oberhalb einer Wertgrenze von 25.000€ einzeln für jede Investition oder der Investitionsfördermaßnahme darzustellen.

Im Sinne des § 48 KV M-V werden folgende Erheblichkeitsgrenzen für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung festgesetzt:

1.

Als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrags oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrags im Ergebnishaushalt, sofern der Betrag 5% der Gesamtaufwendungen übersteigt.

2.

Als erheblich und wesentlich im Sinne von § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt die Entstehung oder die Erhöhung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung um mehr als 5%.

3.

Bei der Entstehung von bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen gilt eine Überschreitung der Wertgrenze von 5% bei einzelnen Aufwandspositionen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 KV M-V. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.

4.

Als geringfügig im Sinne von § 48 Absatz 3 Nummer 1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen anzusehen, die unabweisbar sind und im Einzelfall 25.000€ nicht überschreiten.

5.

Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 KV M-V gilt eine Abweichung von den Vorgaben des Stellenplanes als geringfügig, wenn sie 5% aller in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr festgesetzten Stellen nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 2.405.804 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -5.019.170 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 24.991.314,40 EUR |

Satow, den 16.04.2026

Ort, Datum



Katharina Oelert
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 13.04.2026 wie folgt bekannt gegeben worden:

Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Satow

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 233.350,00€ genehmigt.

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag des Kassenkredites in Höhe von 3.500.000 EUR teilweise genehmigt in Höhe von 2.000.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

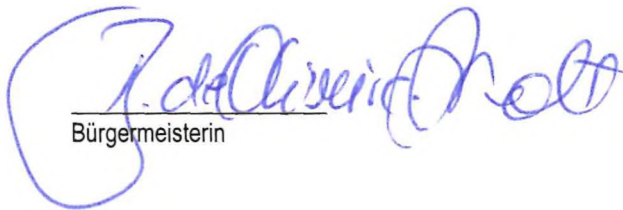
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten

vom Dienstag, 21. April.2026 bis Dienstag, 12. Mai 2026

im Rathaus, Zimmer 209 öffentlich aus.

Satow, 16.04.2026

Die Haushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite www.gemeinde-satow.de veröffentlicht.



Bürgermeisterin